

Umweltbericht zur
9. Änderung des
Flächennutzungsplans
'Postweg'



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans 'Postweg'
Projektnummer	31506
Auftraggeber	Roetgen-Therme GmbH Herr Stamos Papas Postweg 8 52159 Roetgen
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl. Biol. Britta Schippers
Stand	02. Februar 2017

Teil B Umweltbericht

1. Einleitung	1
1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	1
1.2 Inhalt und Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung.....	2
1.3 Wirkfaktoren der 9. FNP Änderung.....	3
1.4 Ziele des Umweltschutzes.....	4
1.5 Planerische Vorgaben / Schutzgebiete.....	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	7
2.1.1 Schutzgut Boden.....	7
2.1.2 Schutzgut Wasser.....	8
2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	9
2.1.4 Schutzgut Landschaft.....	11
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft.....	12
2.1.6 Schutzgut Mensch seine Gesundheit sowie die Bevölkerung.....	13
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
2.1.8 Wechselwirkungen.....	15
2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	15
2.3 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung).....	16
2.4 Artenschutzrecht.....	16
2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.6 Vermeidung und Ausgleich.....	16
2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
3. Zusätzliche Angaben	17
3.1 Technische Verfahren (Methode).....	17
3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten.....	17
3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	17
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
5. Quellen und Rechtsgrundlagen	19
5.1 WMS-Server.....	19

5.2	Quellen	19
5.3	Rechtsgrundlagen	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung 'Postweg'	2
Abbildung 2:	Rechtsgültiger FNP (li) und Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung ‚Postweg‘ (re).....	3
Abbildung 3:	Biotoptypen und Baumbestand im Plangebiet	10

1. Einleitung

Die im Südwesten des Gemeindegebiets ansässige Roetgen-Therme GmbH beabsichtigt, das Hotelangebot des bestehenden Betriebes zu erweitern. Der im Bereich der Bundesstraße gelegene Hotelbetrieb verteilt sich aktuell auf das Hauptgebäude am Postweg und zwei Gästehäuser zwischen Postweg und Bundesstraße. Die Maßnahme dient insbesondere der Standortsicherung eines ortsansässigen Tourismusunternehmens durch die Gemeinde Roetgen und liegt damit in öffentlichem Interesse.

Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Sondergebietes (Zweckbestimmung 'Therme und Hotel / Beherbergungsbetrieb') erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen stellt für den Bereich überwiegend Gemischte Baufläche, zu geringen Teilen auch Wohnbaufläche dar und muss daher im Parallelverfahren entsprechend den Zielen der Gemeinde Roetgen geändert werden. Die Änderung erfolgt im sogenannten Parallelverfahren; d.h. der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Nach den Vorgaben des BauGB (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist bei der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ermittelt, beschreibt und bewertet die möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt die mit der Planänderung verbunden sein können. Die Umweltprüfung fokussiert dabei auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der in § 1a genannten ergänzenden Vorschriften. Dementsprechend werden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kultur- und Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt, beschrieben und bewertet. Weitere Aspekte, wie die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, werden berücksichtigt.

Der vorliegende Umweltbericht stellt gem. § 2a Nr. 2 und Anlage 1 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 9. FNP Änderung zusammen.

1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Änderungsbereich der 9. FNP Änderung befindet sich im Westen des Gemeindegebietes zwischen Bundesstraße B258 und dem Vennbahnradweg, der zum belgischen Staatsgebiet gehört (vgl. Abbildung 1). Das Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich mit einer Größe von rd. 0,76 ha. Soweit für einzelne Schutzgüter erforderlich, wird das nä- here Umfeld mit berücksichtigt.

Die Gemeinde Roetgen legt den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Be- rücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen und der Stellungnahmen der Be- hörden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) fest.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum FNP entspricht dem noch hohen Abstraktions- grad des Planes. Grundlagen der Beurteilungen stellen bestehende Informationen zum Zustand der Umweltschutzgüter dar. Unterlagen aus dem Bauleitplanverfahren, Daten des LANUV bei- spielsweise zu Biotopverbund, Artenschutz und Schutzgebieten, Informationen des Land- schaftsplans, Informationen des geologischen Dienstes, der StädteRegion Aachen oder des Wasserverbands Eifel Rur (WVER) werden schutzgutbezogen ausgewertet.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren im April 2015 eine Biotoptypenkartierung nach dem Verfahren FROELICH & SPORBECK (1991) durchgeführt. Zudem wurde für den Bebauungsplan ein eigenständiges Schallschutzgutachten erstellt (SZYMANSKI & PARTNER 2015).

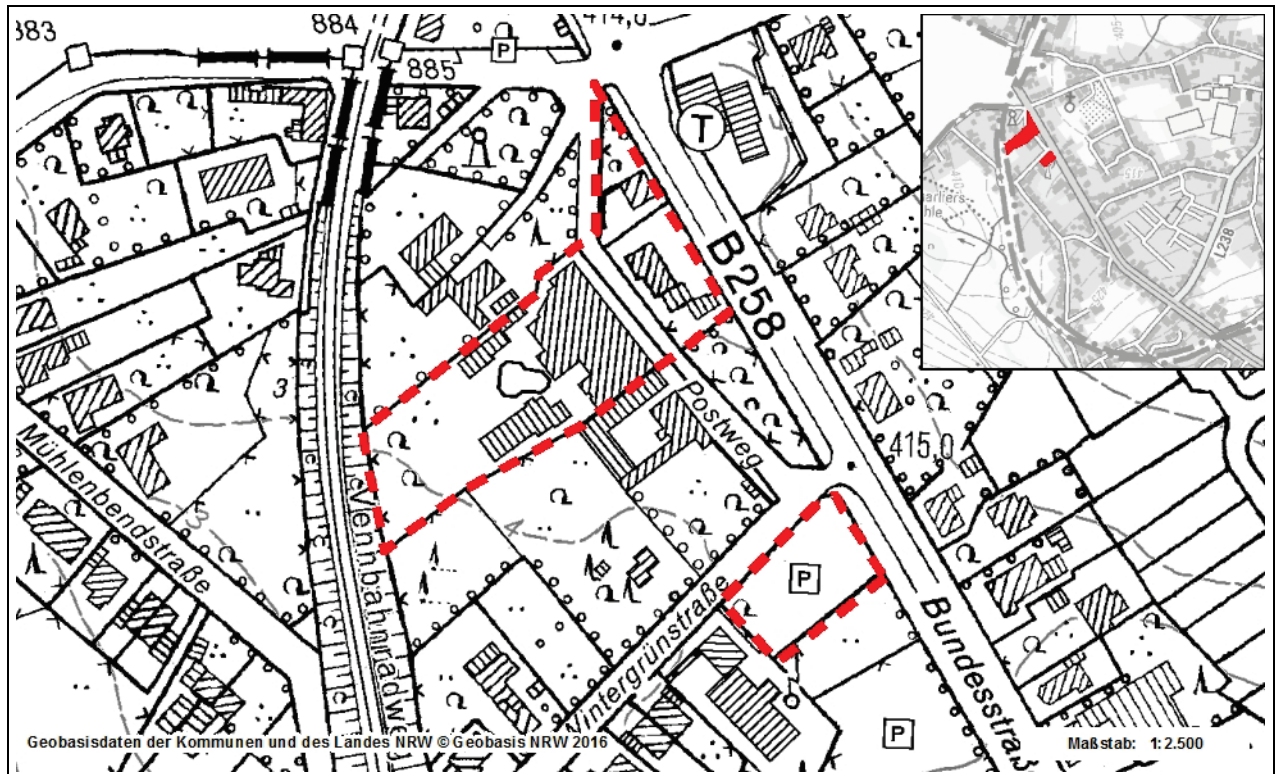


Abbildung 1: Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung 'Postweg'

Quelle: eigene Darstellung

1.2 Inhalt und Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen (Stand inkl. 6. Änderung) stellt für den Bereich größtenteils gemischte Bauflächen (M) dar. Die Flächen südwestlich angrenzend an die Bestandsbebauung der Roetgen-Therme sind als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Er wird daher entsprechend den Zielen der Gemeinde Roetgen geändert. Die Änderung erfolgt im sogenannten Parallelverfahren; d.h. der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 geändert. Geplant ist hier die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Therme und Hotel / Beherbergungsbetrieb'.

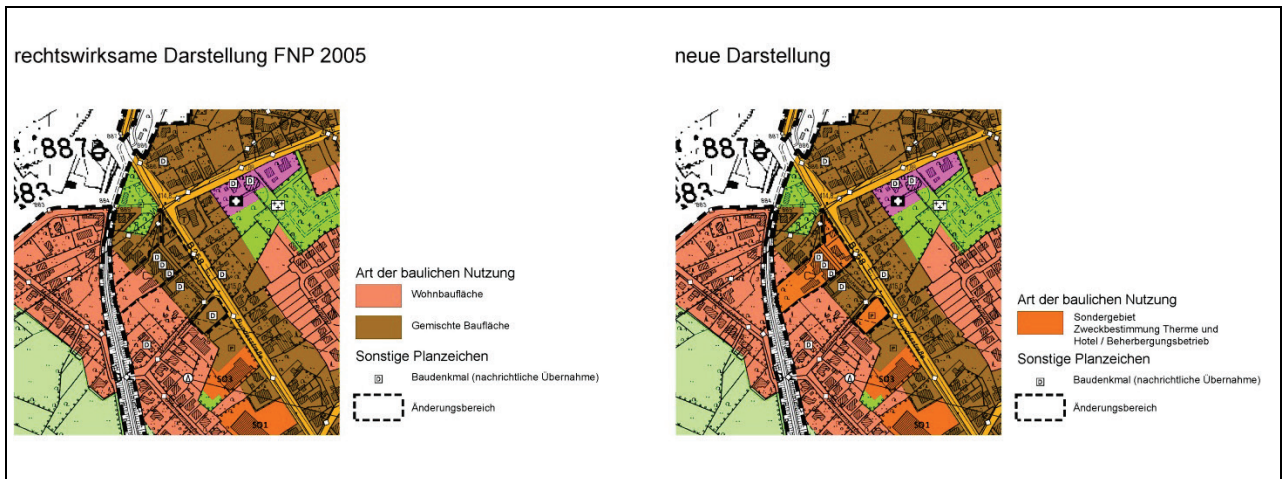


Abbildung 2: Rechtsgültiger FNP (li) und Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung ‚Postweg‘ (re)

Quelle: eigene Darstellung

1.3 Wirkfaktoren der 9. FNP Änderung

Der gültige FNP stellt das Plangebiet überwiegend als ‚Gemischte Baufläche‘ dar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierdurch verschiedene Planungsoptionen gegeben. Es lassen sich in der verbindlichen Bauleitplanung hieraus sowohl Wohngebiete als auch Dorf-, Misch-, Kern- und ggf. auch Gewerbegebiete ableiten. Die über § 17 der Baunutzungsverordnung für diese Baugebiete festgelegten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung schwanken insofern zwischen einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bis 1,0.

Im rückwärtigen Bereich der Therme stellt der gültige FNP auf ca. 2.480 m² Wohnbaufläche dar. Hieraus lassen sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Wohngebiete entwickeln. Die über § 17 der Baunutzungsverordnung für Wohngebiete festgelegten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung liegen zwischen einer GRZ 0,4 und 0,6.

Die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplans stellt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Therme und Hotel / Beherbergungsbetrieb‘ dar. Die über § 17 der Baunutzungsverordnung für sonstige Sondergebiete festgelegten Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung liegen bei einer GRZ von 0,8. In der verbindlichen Bauleitplanung soll hieraus ein Sondergebiet mit der gleichen Zweckbestimmung entwickelt werden.

Im Worst-Case wird durch die 9. FNP Änderungen auf einer Fläche rd. 0,25 ha eine Nachverdichtung (Verdopplung der GRZ) im Garten der Therme ermöglicht, wenngleich dies aufgrund der derzeitigen und geplanten Nutzung als Therme faktisch wenig wahrscheinlich ist.

Im Fazit lassen sich aus der 9. FNP Änderung insofern keine Wirkfaktoren ableiten, die mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Art und Intensität der Nutzung bleiben weitgehend unverändert. Aufgrund der Maßstäblichkeit und des hohen Abstraktionsgrads des FNP liegt eine Flächengröße von weniger als 0,25 ha unter im FNP üblichen Darstellungsschwelle.

Die Umweltauswirkungen der Planung werden daher auf der Grundlage konkreter Festsetzungen im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebauungsplan N. 31 detailliert beschrieben und bewertet.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	<p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (§ 1a Abs. 2 BauGB)</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB)</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)</p>
Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG	<p>Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.</p>

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
	<p>ren. (§ 13 BNatSchG)</p> <p>Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§§ 44 u. 45 BNatSchG).</p> <p>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG)</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG u. Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. (§ 1 BBodSchG)</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG</p>	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz – WHG u. Landeswassergesetz – LWG NW</p>	<p>Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. (§ 27 WHG)</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. (§ 38 WHG)</p> <p>Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. (§ 47 WHG)</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 WHG)</p> <p>Als Konkretisierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach § 44 LWG NW Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.</p>
<p>Klimaschutzgesetz NRW</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist [...] die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen [...] die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt [...] werden (§ 1).</p> <p>Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).</p> <p>Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 3).</p>
<p>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL</p>	<p>Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europaweiten Vernetzung dieser Lebensräume.</p>
<p>Vogelschutzrichtlinie – VS-RL</p>	<p>Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel.</p>
<p>VV-Artenschutz NW</p>	<p>Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.</p>
<p>DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau</p>	<p>Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist anzustreben. Insbesondere in vorbelasteten Gebieten kann jedoch eine Überschreitung der Orien-</p>

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
	tierungswerte unvermeidbar sein.

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes ergeben sich aus planerischen Vorgaben, wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. oder auch aus Strategien der Bundesregierung wie der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (z.B. sog. 30 ha-Ziel) und der Nationalen und landesweiten Biodiversitätsstrategie. Relevante Aspekte werden im folgenden Kapitel genannt bzw. in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.5 Planerische Vorgaben / Schutzgebiete

REGIONALPLAN

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003 (Bezirksregierung Köln 2014) stellt den Bereich des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen (Stand inklusive 6. Änderung) stellt für den Bereich größtenteils gemischte Bauflächen (M) dar. Die Flächen südwestlich angrenzend an die Bestandsbebauung der Roetgen-Therme sind als Wohnbauflächen (W) dargestellt (vgl. Abbildung 2).

BEBAUUNGSPLAN

Es kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Grundstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 31 von dem rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 überplant worden sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB (vgl. Innenbereichsatzung der Gemeinde Roetgen November 2006) liegen.

LANDSCHAFTSPLAN / SCHUTZGEBIETE

Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsbereich und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans IV Stolberg-Roetgen (STÄDTEREGION AACHEN 2005).

Die Gemeinde Roetgen liegt im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel. Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs befinden ansonsten keine Schutzgebiete gem. § 22 BNatSchG oder geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG. Westlich in ca. 100 m Entfernung, durch den Vennbahnradweg und durch Wohnsiedlungsbereiche getrennt, liegt das Naturschutzgebiet Nr. 2.1-29 ‚Weser‘.

FFH-GEBIETE / VOGELSCHUTZGEBIETE

Innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächste FFH- und Vogelschutzgebiet liegt auf belgischem Staatsgebiet westlich in ca. 400 Meter Entfernung (BE33025A0, BE33025B0, Fagnes du Nord-Est; Eupen, Raeren, Waimes).

SONSTIGES

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen außerhalb festgesetzter **Wasserschutzgebiete** oder festgesetzter **Überschwemmungsgebiete**. In seinem näheren Umfeld befinden sich keine Flächen, die im landesweiten **Biotopkataster** des LANUV aufgeführt sind¹.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In den nachfolgenden Kapiteln werden jeweils der gegenwärtige Umweltzustand sowie die mögliche Umweltauswirkungen der 9. FNP Änderung für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet.

2.1.1 Schutzgut Boden

Bodenfunktionsbewertung

In gesamten Änderungsbereich treten natürlicherweise die für das Gemeindegebiet von Roetgen typischen Pseudogleyböden aus schluffigem, stark humosem Lehm, mit geringer Fruchtbarkeit und sehr starkem Stauwassereinfluss auf.

Der Geologische Dienst kennzeichnet die Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als besonders schutzwürdig (sw3_bs). Für eine Versickerung von Oberflächenwasser sind sie nicht geeignet². Die Böden sind mit Grundwasserflurabständen von mehr als 2 m grundwasserfrei.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ist ein großer Teil der Böden im Geltungsbereich durch Überbauung, Versiegelung, Bodenauftrag (Parkplatz, Bahnstrecke) und Bodenabtrag stark anthropogen überprägt. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Bodenfunktionen und die dargestellte Schutzwürdigkeit entweder vollständig verloren sind oder nur noch in untergeordnetem Maße im Bereich der Gartenflächen im westlichen Teil des Geltungsbereichs auftreten.

Stoffliche Vorbelastung / Altlastenverdachtsflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind gem. Auskunft der StädteRegion Aachen keine Flächen im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster verzeichnet. Das Flurstück 697 ist lediglich nachrichtlich erfasst, da der Altlastenverdacht als ausgeräumt gilt. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme einer tanktechnischen Anlage wurde gutachterlich bestätigt³.

¹ Angaben gem. LINFOS NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos/> [31.03.2015], Überschwemmungsgebiete NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg/> [30.03.2015], Wasserschutzgebiete NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg/> [30.03.2015]

² Angaben gem. Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienst, WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050/> [30.03.2015]

³ Auskunft der StädteRegion Aachen, A70 Umweltamt mit Schreiben vom 7.04.2015, Aktenzeichen 70.4/28.10/5303/0014Lk

Die Böden sind durch Bebauung, Versiegelung oder Teilversiegelung vorbelastet, weisen eine geringe Funktionserfüllung auf und haben insgesamt eine geringe Bedeutung.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das gesamte Roetgener Gemeindegebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers ‚282_12 Linksrheinisches Schiefergebirge‘, einem wenig ergiebigen silikatischen Kluft-Grundwasserleiter (Grundwassermangelgebiet). Aufgrund der geringen Gebirgsdurchlässigkeit der anstehenden Gesteine eignet sich der Grundwasserkörper gut für die Erstellung von Talsperren. Die Wasserversorgung erfolgt deshalb heute fast ausschließlich mittels Talsperrenwasser⁴.

Die Böden im Plangebiet sind mit Grundwasserflurabständen vom mehr als 2 m grundwasserfrei.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet weist keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer auf.

An der Wintergrünstraße verlaufen beidseitig die für Roetgen zur Ableitung des Niederschlagswassers typischen Wegeseitengräben. Im Bereich der Zufahrten bestehen Verrohrungen der Gräben.

Aufgrund des Fehlens von natürlichen Oberflächengewässern, hohen Grundwasserflurabständen bei einer wenig durchlässigen Deckschicht und einem gleichzeitig wenig ergiebigen Grundwasserleiter hat das Schutzgut Wasser eine geringe Empfindlichkeit und weist eine geringe Bedeutung auf.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

⁴ Quelle: ELWAS-WEB unter <http://www.elwasweb.nrw.de> [31.03.2015]

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Biotoptypen / Biotopverbund

Als potentielle natürliche Vegetation hätten im Plangebiet der artenarme Hainsimsen-Buchenwald und der Rasenschmielen-Hainsimsen-Buchenwald die größte Verbreitung. In der realen Vegetation treten anthropogen überprägte Lebensräume der Siedlungsbereiche auf.

Die Biotoptypen und Einzelbäume im Plangebiet wurden am 9. April 2015 erfasst (vgl. Abbildung 1).

Der Geltungsbereich ist mit dem Haupt- und Nebengebäuden der Therme, dem Gästehaus und Verwaltungsgebäude der Therme sowie einem Ladenlokal (Möbel) heute zu ca. 20 % bebaut. Flächen im Straßenraum, Parkplätze und Freiflächen der Therme sind zudem versiegelt bzw. teilversiegelt (Schotter, Rasengitterstein). Die bebauten, versiegelten und teilversiegelten Flächen, die im Plangebiet zu 73% vertreten sind, weisen keine bzw. eine sehr geringe ökologische Bedeutung auf.

Darüber hinaus bestehen intensiv genutzte und gärtnerisch gestaltete Grünflächen (Freiflächen von Therme und Gästehaus überwiegend mit Zierrasen, vereinzelt Gehölze, überwiegend Fichten), begrünte Straßenränder und Parkplätze mit geringer Bedeutung.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 9 mittelalte bis alte Einzelbäume erhoben. Sie wachsen auf dem Parkplatz an der Wintergrünstraße und an der südliche Grenze des Geltungsbereichs. Weitere zum Teil alte Laubbäume wachsen in den angrenzenden Gartenflächen; Gehölzbestände auf der Böschung der angrenzenden Vennbahntrasse.

Die Lebensräume im Plangebiet selbst sind anthropogen überprägt. Der Anteil an Lebensräumen mit höherer Bedeutung beschränkt sich auf einzelne ältere Laubbäume. Das Plangebiet weist aufgrund der hohen anthropogenen Überprägung sowie der Lage im Siedlungsraum insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf. Die Gärten und Freiflächen im Umfeld des Plangebietes weisen einen erheblichen Altbaumbestand auf und haben eine höhere Bedeutung.

Tiere / Artenschutz

Das Plangebiet selbst hat aufgrund des geringen Anteils an naturnahen Strukturen eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tierwelt. Höhlenbäume wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Möglich sind gebäudenutzende Vogelarten (möglicherweise Haussperling) oder Quartiere von Fledermausarten in Fassadenspalten, Keller oder im Dachgeschoss. Die potenzielle Eignung des Gebäudes wurde im Rahmen des Artenschutzgutachtens (RASKIN 2012) untersucht. Der Gebäudekomplex bietet für planungsrelevante spaltenbewohnende Fledermausarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem geringen Umfang (vgl. Kapitel 2.4).

Eine bessere Habitateignung für Gebüsch- und Höhlenbrüter, auch aufgrund des hier vorliegende Altbaumbestandes mit möglichen Höhlen, weisen die gehölzreichen Gärten und der bewuchs entlang der Vennbahntrasse im Umfeld des Geltungsbereichs auf.

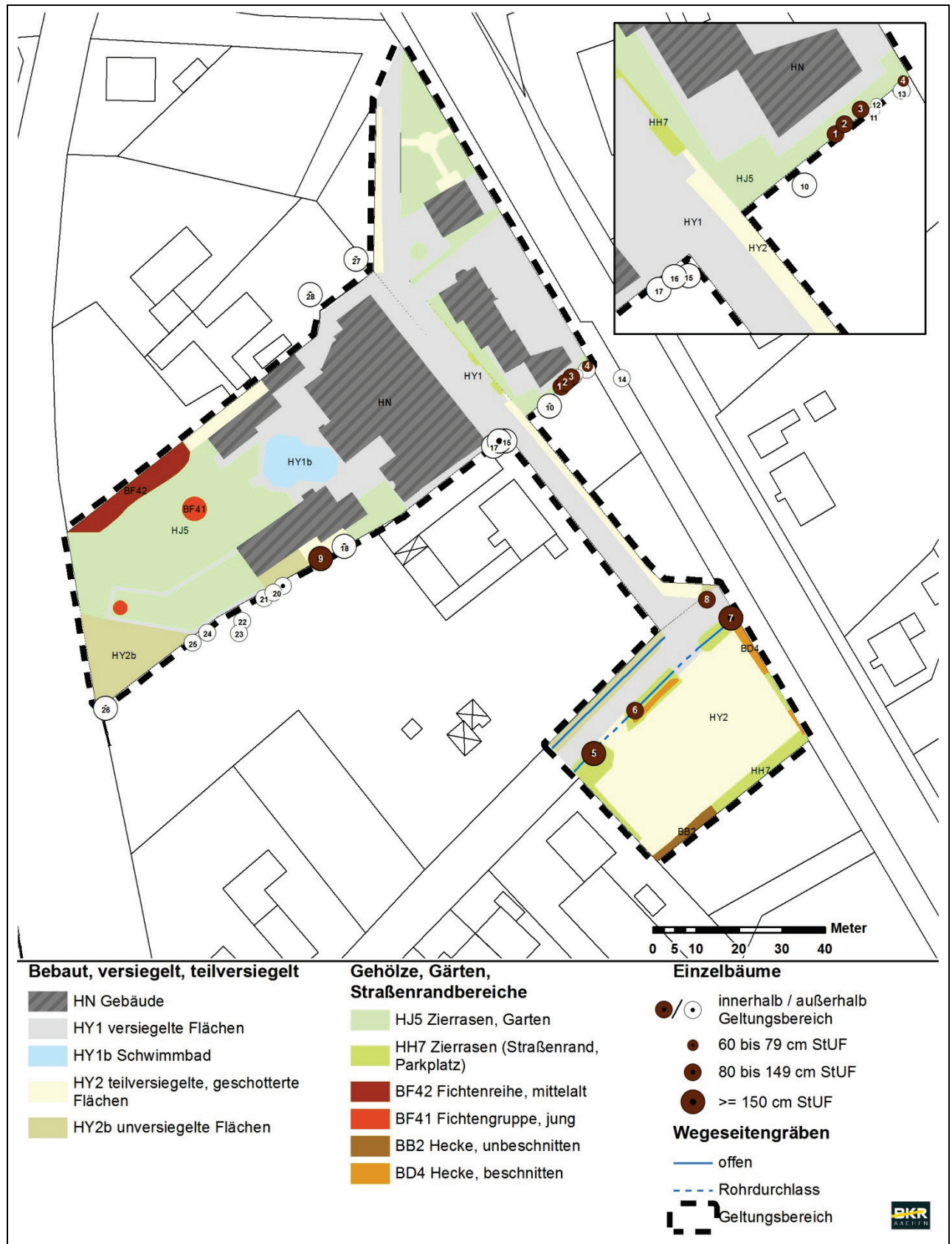


Abbildung 3: Biototypen und Baumbestand im Plangebiet

Quelle: eigene Darstellung, auf der Grundlage der Vermessung Kroll 2012

Die Lebensräume im Plangebiet selbst sind anthropogen überprägt. Der Anteil an Lebensräumen mit höherer Bedeutung beschränkt sich auf einzelne ältere Laubbäume. Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut auf. Die angrenzenden Gärten und Freiflächen haben aufgrund ihres Altbaumbaubestandes eine höhere Bedeutung.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.4 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild / Ortsbild

Die Gemeinde Roetgen gehört zum Naturraum Hohes Venn (283) und ist Teil des Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn. An das flache, sanft gewellte Vennvorland (Eifelvorland) schließen sich nach Süden die Hochmoore und Heideflächen des Hohen Venn an. Typisch für den Naturraum sind neben den offenen Hochmoorflächen ausgedehnte Waldflächen (heute meist Fichtenforste), die im Umfeld der Ortslage Roetgen von ausgedehnteren Rodungsinseln unterbrochen werden. Die Offenflächen im Umfeld der Ortslage werden als Grünland genutzt und weisen mit ihren alten Hecken und Einzelbäumen einen hohen Strukturreichtum auf.

Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage und ist als historischer Siedlungsbereich durch eine dörfliche Bebauung, zum Teil mit gehölzreichen alten Gärten geprägt. Westlich des Plangebietes verläuft die von älteren Gehölzen gesäumte Vennbahntrasse in Dammlage (ca. 3,50 m über Gelände).

Eine Vorbelastung des dörflichen Ortsbildes besteht durch die ausgebaute und stark befahrene Bundesstraße sowie durch die Ansiedlung von großvolumigen, dorfuntypischen Gebäuden des Einzelhandels.

Erholung

Das Umfeld von Roetgen besitzt wie die gesamte Eifel einen hohen Wert für die Naherholung. Die bestehende Therme und das geplante Hotel sind Teil der Erholungsinfrastruktur der Nord-eifel.

Direkt räumlich anschließend verlaufen der Vennbahnradweg sowie der Fernwanderweg Eifelsteig, dessen erste Etappe in Roetgen endet. Ein Nationalpark-Infopunkt mit Wanderstation befindet sich an der Bundesstraße / Ecke Mühlenstraße.

Für die landschaftsbezogene Erholung besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Siedlungsbereich keine Bedeutung.

Das Plangebiet hat als vorbelasteter, historischer Siedlungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Ortsbild und keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Die Therme und das geplante Hotel sowie der Vennbahnradweg, der Eifelsteig und die Nationalpark-Infopunkt mit Wanderstation im direkten Umfeld sind Teil der Erholungsinfrastruktur der Nordeifel, die einen hohen Wert für die Naherholung besitzt.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Klima

Der Untersuchungsraum ist durch atlantischen Klimaeinfluss mit mittelgebirgsklimatischen Einflüssen der Hocheifel geprägt. Der mittlere Jahresniederschlag im Bereich des Plangebietes liegt bei 1.000 mm bis 1.100 mm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8 bis 9°C. Im Jahresmittel ist mit etwa 60 bis 74 Frosttagen ($T_{\min} < 0 \text{ °C}$) und knapp 19 bis 25 Sommertagen ($T_{\max} \geq 25 \text{ °C}$) zu rechnen. Die mittlere jährliche Länge der Vegetationsperiode beträgt 201 bis 205 Tage. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest⁵.

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Ortslage Roetgen, in einem Klimatop der lockeren, wenig verdichten Siedlungsbereiche erwartungsgemäß ohne oder mit nur sehr geringer siedlungsklimatischer Überprägung.

Luft

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine detaillierten Angaben zur lufthygienischen Bestandssituation vor. Die nächstgelegene LANUV-Stationen zur Messung der Luftqualität liegt in Simmerath.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße (rd. 17.900 Kfz/Tag) kann eine lufthygienische Vorbelastung vorliegen. Dies betrifft Stickoxide (NO_x), und Feinstaub (PM_{10}), da insbesondere für diese Schadstoffe in verkehrlich belasteten Gebieten in den letzten Jahren häufig hohe Konzentrationen gemessen wurden.

Vor dem Hintergrund der guten Austauschbedingungen in diesem Bereich ist aber nicht davon auszugehen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV (Jahresmittelwerte, Kurzzeitwerte) im Plangebiet erreicht oder überschritten werden.

⁵ Angaben gem. Klimaatlas NRW für den Zeitraum 1981 bis 2010 unter: <http://www.klimaatlas.nrw.de> [31.03.2015]

Das Plangebiet hat als wenig verdichtetes Siedlungsklimatop eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße sind lufthygienische Vorbelastungen möglich, die aber voraussichtlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.6 Schutzgut Mensch seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Das Plangebiet wird aktuell bereits vollständig durch den Thermen- und Hotelbetrieb sowie einige kleinere Handels- oder Dienstleistungsbetriebe genutzt. Der Thermenbetrieb verteilt sich auf drei Teilflächen. Im Sondergebiet SO 1 sind zzt. zwei Gästehäuser der Therme vorhanden. In einem der beiden Gebäude sind zusätzlich kleinere Handels- oder Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Im Sondergebiet SO 2 an der Wintergrünstraße sind ausschließlich betriebszugehörige Stellplätze der Therme untergebracht. Das Sondergebiet SO 3 umfasst den bestehenden Thermenbetrieb sowie einige zugehörige Gästezimmer.

Am Postweg grenzt beidseitig an das Hauptgebäude der Therme Wohnbebauung an. Der Bereich zwischen Postweg und Bundesstraße ist nahezu vollständig durch Straßen umschlossen, die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich am Postweg neben dem Hauptgebäude der Therme sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße. Angrenzend an den Parkplatz der Therme an der Wintergrünstraße befindet sich ein Betriebsgebäude der Deutschen Telekom mit zugehöriger Betriebswohnung.

Straßenverkehrslärm

Die Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen sind primär durch die angrenzend an das Plangebiet verlaufende B 258 'Bundesstraße' vorbelastet.

Grundlage eines Schallschutzgutachtens⁶ sind die Belastungszahlen des Landesbetriebs Straßenbau⁷ mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 15.057 Kfz. Der LKW-Anteil liegt demnach zwischen 4,8 % (tags) und 6,1 % (nachts).

Für die Bereiche entlang der Bundesstraße wurden auf dieser Basis Beurteilungspegel Verkehrslärm von bis zu 68 dB(A) am Tag bzw. 61 dB(A) in der Nacht (Bereich SO 2) errechnet. Die Pegel im Bereich des SO 1 liegen nur geringfügig unter diesen Ergebnissen. Im weiter entfernten SO 3 liegen die Beurteilungspegel bei 61 dB(A) am Tag bzw. 54 dB(A) in der Nacht. Die

⁶ Dr.-Ing. Szymanski & Partner (2015): Gutachten 2015 1450 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Verkehrsgenerierungen und gewerblichen Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 'Postweg' in Roetgen
hinsichtlich der Schallimmissionen im Bereich der Bundesstraße wird auf Dr.-Ing. Szymanski & Partner; (2012): Gutachten 2012 1358 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Verkehrsgenerierungen und gewerblichen Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 'Bundesstraße / Postweg' in Roetgen verwiesen.

⁷ Zählung 2010 des Landesbetriebs Straßenbau an der für die Situation maßgeblichen Zählstelle 53032208

Emissionen aller weiteren Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Plangebiets sind auf Grund der anzunehmenden Belastungszahlen bei der Bildung der Gesamtbelastung von untergeordneter Bedeutung (Dr.-Ing. Szymanski & Partner).

Die Orientierungswerte Verkehrslärm der DIN 18005 werden somit im gesamten Plangebiet, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV in den Bereichen entlang der Bundesstraße sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten.

Gewerbe- bzw. Freizeitlärm

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung des konkreten Vorhabens kann erst im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Aus diesem Grund wurden zur Bewältigung möglicher Immissionskonflikte die Beurteilungspegel sowohl nach den Maßgaben der TA Lärm als auch der Freizeitlärmrichtlinie ermittelt.

Relevante Immissionskonflikte aufgrund des heutigen Betriebs der Thermen und der zugehörigen Nutzungen identifiziert das Gutachten⁶ im Bereich der Stellplatzanlagen.

Licht und Gerüche

Licht- und Geruchsemissionen sind im Plangebiet nur von untergeordneter Bedeutung. Der vorhandene Thermen- und Hotelbetrieb ist auf Ruhe- und Erholungsfunktionen ausgelegt. Heutige Lichtemissionen beschränken sich auf die Außenwerbung und die Beleuchtung der Zuwege bzw. der rückwärtigen Liegewiese.

Geruchsemissionen resultieren aus dem Saunabetrieb sowie dem thermenzugehörigen Restaurant. Diesbezügliche Konflikte in der Bestandssituation sind nicht bekannt.

Erholung

Die Aspekte der Erholung werden gemeinsam mit dem Schutzgut Landschaft in Kapitel 2.1.4 beschrieben.

Das Plangebiet ist durch die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Die angrenzenden Wohnnutzungen weisen eine hohe Empfindlichkeit auf, die Bedeutung ist aufgrund des kleinräumigen Wirkungsbereichs gering.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Auswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb bzw. im direkten Umfeld des Plangebietes führt die Denkmalliste der Gemeinde Roetgen zwei Baudenkmäler. Es handelt sich um:

1. Poststation aus der 1. Hälfte des 19. Jh. (Nr. 20-22, Postweg 8, 8a, 8b)
Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde an der Strecke Aachen – Monschau die erste Poststation des Ortes eingerichtet. Der Siedlungsschwerpunkt des locker besiedelten Hafendorfes lag im Bereich Postweg, Rommelweg sowie Hauptstraße.
- Hofanlage und Bruchsteingehöft aus der Mitte des 19. Jh (Nr. 14, Postweg 10).

Westlich an das Plangebiet schließt sich die Vennbahntrasse an, die heute als Radweg ausgebaut ist. Die Gemeinde Roetgen gehört zum Kulturlandschaftsraum der Eifel und liegt außerhalb eines bedeutsamen oder landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (LWR & LVR 2007).

Das Plangebiet und sein Umfeld haben als historischer Siedlungsschwerpunkt mit der alten Poststation und der historischen Hofanlage (beide Baudenkmal) für das Schutzgut eine hohe Bedeutung.

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut führen können. Eine konkrete Beschreibung der Auswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit zwischen den Standorteigenschaften, den sich darauf entwickelten Lebensräumen und ihren Besiedlern (Grundwasser – Boden – Pflanzen – Tiere).

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die Schutzgüter führen können.

2.2 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 (6) 7. e) – h) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ relevante planerische Vorgaben werden in Kapitel 1.5 aufgeführt. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ nicht relevant.

2.3 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächste FFH- und Vogelschutzgebiet liegt auf belgischem Staatsgebiet westlich in ca. 400 Meter Entfernung (BE33025A0, BE33025B0, Fagnes du Nord-Est; Eupen, Raeren, Waimes). Auswirkungen auf diese Gebiete werden nicht erwartet.

2.4 Artenschutzrecht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Der Flächennutzungsplan löst artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht unmittelbar aus, sondern bereitet diese vor. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange deshalb im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Auswirkungen auf landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen vermeiden werden (vgl. Handlungsempfehlung des MKULNV 2010).

Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Arten treten im Plangebiet nicht auf (vgl. RASKIN 2012). Auswirkungen auf diese Arten werden somit nicht erwartet. Die weiteren Aspekte des Artenschutzrechtes werden auf der Ebene des Bebauungsplans untersucht.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die im Vergleich zum gültigen FNP zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen führen können. Wie in Kapitel 1.3 erläutert, lassen sowohl der gültige FNP als auch die geplante Änderung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine zusätzliche bauliche Verdichtung verbunden mit Umweltauswirkungen zu, wenngleich der Geltungsbereich bereits heute eine geringe Empfindlichkeit aufweist. Vergleicht man Prognose-Nullfall und Planfall, so können die Umweltauswirkungen in Abhängigkeit davon, was in der verbindlichen Bauleitplanung da dem FNP entwickelt wird, vergleichbar, höher oder geringer sein.

Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31 auf Basis der hier vorliegenden konkreteren Angaben zur Planung.

2.6 Vermeidung und Ausgleich

Im parallelen Bebauungsplanverfahren werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt und die Eingriffsregelung angewendet.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient der Erweiterung der bestehenden Therme und schließt sich räumlich an diese an. Insofern wurden keine Standortalternativen untersucht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren (Methode)

Der Umweltbericht enthält eine Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Die Beurteilung der derzeitigen Umweltsituation, der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung basiert auf den in den Einzelkapiteln jeweils genannten Grundlagen und Informationsquellen, dem Stand der Wissenschaft und Technik, allgemein anerkannten Regeln und gutachterlichem Erfahrungswissen.

Die Einzelbewertungen bezüglich Umweltsituation wurden verbal argumentativ, auf den genannten Grundlagen basierend, begründet. Wesentliche Grundlagen bilden folgende Fachgutachten und Quellen:

- Eigene Ortsbegehung und Erfassung der Biotopstruktur sowie der Einzelbäume am 9. April 2015 nach dem Verfahren von FROELICH & SPORBECK (1991)
- Zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Situation wurde die Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Umbau eines Gebäudekomplexes in Roetgen (RASKIN 2012) herangezogen.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die vorliegenden Unterlagen werden in Bezug auf die Fragestellung als ausreichend detailliert und vollständig betrachtet.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Eine Überwachung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die betrachtete Planänderung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die im Südwesten des Gemeindegebiets ansässige Roetgen-Therme GmbH beabsichtigt das Hotelangebot des bestehenden Betriebes zu erweitern. Hierfür wird ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert.

Der Änderungsbereich der 9. FNP Änderung mit einer Größe von rd. 0,76 ha befindet sich zwischen Bundesstraße B258 und dem Vennbahnradweg, der zum belgischen Staatgebiet gehört. Die Änderung erfolgt im sogenannten Parallelverfahren; d.h. der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 geändert.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen (Stand inkl. 6. Änderung) stellt für den Bereich größtenteils gemischte Bauflächen (M) dar. Die Flächen südwestlich angrenzend an die Bestandsbebauung der Roetgen-Therme sind als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Im Rahmen der 9. Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Therme und Hotel / Beherbergungsbetrieb' geplant.

Nach den Vorgaben des BauGB (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist bei der Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ermittelt, beschreibt und bewertet die möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt die mit der Planänderung verbunden sein können

Aus der geplanten 9. FNP Änderungen lassen sich keine Wirkfaktoren ableiten, die im Vergleich zum gültigen FNP zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen führen können.

Sowohl der gültige FNP als auch die geplante Änderung lassen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zusätzliche bauliche Verdichtung verbunden mit Umweltauswirkungen zu, wenngleich der Geltungsbereich bereits heute eine geringe Empfindlichkeit aufweist.

Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt im parallel erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren Nr. 31 auf Basis der hier vorliegenden konkreteren Angaben zur Planung.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden für die Ebene des FNP nicht erwartet. Eine detailliertere Artenschutzvorprüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt im Bauleitplanverfahren.

5. Quellen und Rechtsgrundlagen

5.1 WMS-Server

Überschwemmungsgebiete NRW WMS-Server:

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?> [30.03.2015]

Fließgewässer NRW, gew_stat_3b unter WMS-Server

<http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/gewstat?> [30.03.2015]

Wasserschutzgebiete NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>
[30.03.2015]

LINFOS NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [31.03.2015]

Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienst, WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
[30.03.2015]

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen unter WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?>
[31.03.2015]

5.2 Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2014): Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: November 2014) vgl. http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionalplaene/teila bschnitt_aachen/textliche_darstellung.pdf

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FloraWeb, Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands (<http://www.floraweb.de>)

BKR AACHEN (2006): Landschaftspflegerisches Konzept Rakkeschwiesen

FROELICH & SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen

GEMEINDE ROETGEN (1992): Innenbereichssatzung der Gemeinde Roetgen, Stand 29.07.1992

GEMEINDE ROETGEN (2002): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Roetgen Therme, Stand erneute Offenlage, Fassung vom 2.05.2002

GEMEINDE ROETGEN (2002): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Roetgen Therme, Stand erneute Offenlage, Fassung vom 2.05.2002

GEMEINDE ROETGEN (2006): Innenbereichssatzung für die Gemeinde Roetgen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB. Stand November 2006

GEMEINDE ROETGEN (o.J.): Denkmalliste, Stand 2015

GEMEINDE ROETGEN: Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen, Stand inklusive 6. Änderung

KROLL, DIETER, ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR (2012): Vermessungsdaten des Plangebietes, Stand 2012

- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Linfos NRW Naturräumliche Haupteinheiten, (WMS-Server: <http://www.gis2.nrw.de>) Datum: 01.04.2015
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011, Band 1: Pflanzen und Pilze, Band 2: Tiere
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem ‚Klimaatlas Nordrhein-Westfalen‘ (www.klimaatlas.nrw.de) [1.04.2015]
- LANUV– LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014a): Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen (nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW), Sach- und Grafikdaten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>) [30.03.2015]
- LANUV– LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014b): Biotopkataster NRW, Sach- und Grafikdaten (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/>) [31.03.2015]
- LWR & LVR [HRSG.] (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW & LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf> [1.04.2015]
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- RASKIN – UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GbR (2012): Artenschutzfachliche Stellungnahme, Umbau eines Gebäudekomplexes in Roetgen
- STÄDTEREGION AACHEN (2005): Landschaftsplan IV 'Stolberg / Roetgen', Stand: 28.02.2005, STÄDTEREGION AACHEN A70 Umweltamt, A70.4 Bodenschutz und Altlasten (2015): Auskunft aus dem Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster der StädteRegion Aachen, Schreiben vom 7.04.2015, Aktenzeichen 70.4/28.10/5303/0014Lk
- STÄDTEREGION AACHEN: Landschaftsplan IV 'Stolberg / Roetgen', Grafikdaten unter GRAPPA http://gis2.regioit-aachen.de/krac_umwelt/entry.jsp?mapWidth=685&mapHeight=600, download 25.11.2014
- SZYMANSKI & PARTNER (2015): Gutachten 2015 1450/2 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Verkehrsgenerierungen und gewerblichen Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Postweg“ in Roetgen, Stand 22.10.2015
- SZYMANSKI & PARTNER (2012): Gutachten 2012 1358 zu den Auswirkungen von Emissionen verbunden mit den zukünftig zu erwartenden Verkehrsgenerierungen und gewerblichen

Aktivitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 'Bundesstraße / Postweg' in Roetgen

TRAUTMANN, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

5.3 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

DSchG – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488)

FFH-RL - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz: Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975)

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

LWG – Landeswassergesetz: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist